

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1964	Nummer 76
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 6. 1964	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	874
20323	4. 6. 1964	RdErl. d. Finanzministers Ruhegehaltfähige Dienstbezüge; hier: Besitzstandwahrung des Ortszuschlages nach der Ortsklasse A (§ 224 LBG)	874
221	4. 6. 1964	Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung	874
234	29. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaftliche Bauberatung im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Grundsätze	875

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	876
	Innenminister	
11. 6. 1964	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — gehobener Dienst —	879
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	879
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderungen	879
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 5. 1964	880

I.

20310

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1964 —
B 4000 — 1594 IV/64

I. Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) v. 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) tritt, soweit es für das Land von Bedeutung ist, am 1. Juli 1964 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), das Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) und das Kindergeldkassengesetz v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) außer Kraft. Damit entfällt die Zuständigkeit der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung für die Zahlung von Kindergeld an Arbeitnehmer des Landes.

II. Zuständig für die Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 15 BKGG).

Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt haben die folgenden Beamten und Arbeitnehmer des Landes

- a) Beamte und Arbeitnehmer für Kinder, für die kein Anspruch auf Kinderzuschlag, für die aber nach § 2 BKGG ein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 7 Abs. 3 BKGG),
- b) Arbeitnehmer, die mindestens einen Tag im Kalendermonat nicht im Arbeitsverhältnis zu einem in § 7 Abs. 1 BKGG genannten öffentlichen Arbeitgeber gestanden haben, da nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BKGG für den Anspruch auf Kindergeld genügt, daß die Anspruchsvoraussetzungen an nur einem Tag vorgelegen haben,
- c) nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer, die zwar Anspruch auf Kinderzuschlag haben, die aber wegen ihrer Nichtvollbeschäftigung nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG),
- d) nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis die tariflichen Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlag keine Anwendung finden und deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG),
- e) Arbeitnehmer, die wegen Ablaufs der Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen nicht für den vollen Kalendermonat Bezüge erhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BKGG),
- f) Arbeitnehmer, die ohne Bezüge beurlaubt sind, für Monate, für die sie keine Bezüge erhalten (§ 7 Abs. 3 BKGG).

Anspruch auf das Kindergeld haben auch Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen, wenn sie nicht Beamte oder Arbeitnehmer des Landes sind.

III. Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG gegen das Land haben die Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis nicht die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge angewandt werden. Das sind z. B.:

die Landarbeiter bei den Versuchsgütern der Universität Bonn, soweit ihre Entlohnung nicht nach dem MTL II erfolgt,

die Waldarbeiter, soweit es sich um die dritten und weiteren Kinder im Sinne des BKGG handelt.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 BKGG besteht nicht für einen Kalendermonat, für den Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt besteht (siehe Abschn. II).

Zuständig für die Zahlung der Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG sind die Dienststellen, die für die Zahlung der Bezüge zuständig sind. Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind mit den Bezügen zu zahlen.

IV. Meine RdErl. v. 31. 7. 1961 u. 9. 3. 1962 (SMBl. NW. 20310) werden mit Wirkung vom 1. 7. 1964 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister wird auch der Gem. RdErl. v. 21. 4. 1956 (SMBl. NW. 85) mit Wirkung vom 1. 7. 1964 aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 874.

20323

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge;
hier: Besitzstandswahrung des Ortszuschlages
nach der Ortsklasse A (§ 224 LBG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1964 —
B 3022 — 7783 IV/64

Nach § 224 LBG gilt für die am 1. Juni 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger und entpflichteten Hochschullehrer § 166 Abs. 1 LBG mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A zu bemessen ist; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.

Die Vorschrift wahrt den Besitzstand für die am 1. Juni 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger. Sie findet keine Anwendung auf Witwen, die am 1. Juni 1962 infolge Wiederverheiratung gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 LBG keinen Versorgungsanspruch besaßen. Lebt ihr Witwengeld nach diesem Zeitpunkt infolge Auflösung der neuen Ehe wieder auf, findet nur § 166 Abs. 1 LBG Anwendung mit der Folge, daß u. U. der Ortszuschlag nach der Ortsklasse B zugrunde gelegt werden darf.

Sind mehrere Hinterbliebene eines Beamten vorhanden (Witwen und Waisen), kann in den Fällen des Wieder-auflebens des Witwengeldes u. U. unterschiedliches Recht gelten, und zwar für die Waisen gemäß § 224 LBG der Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und für die Witwe gemäß § 166 Abs. 1 LBG der Ortszuschlag nach der Ortsklasse B. Andererseits ist nach § 166 Abs. 1 LBG für sämtliche Hinterbliebenenbezüge, die sich aus einem Beamtenverhältnis ableiten, ein einheitlicher Ortszuschlag zugrunde zu legen. Da bei den Waisen gemäß § 224 LBG der Ortszuschlag nach der Ortsklasse A erhalten bleiben muß, bin ich damit einverstanden, daß in derartigen Fällen auch der Berechnung des wieder auflebenden Witwengeldes der Ortszuschlag nach der Ortsklasse A zugrunde gelegt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1964 S. 874.

221

**Verwaltungsabkommen
zwischen Bund und Ländern
zur Förderung von Wissenschaft und Forschung
Vom 4. Juni 1964**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik vereinbaren zur Förderung von Wissenschaft und Forschung folgende gemeinsame Maßnahmen:

- I. Bund und Länder werden ihre gemeinsamen Bemühungen um den weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen fortsetzen. Dabei sollen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates berücksichtigt werden. Bund und Länder treffen Vorsorge, für diesen Zweck in der Zeit von 1964 bis 1966, vorbehaltlich der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften, jährlich je 250 Millionen DM, insgesamt jährlich 500 Millionen DM, bereitzustellen.

- II. Für die Dauer der Laufzeit des Staatsabkommens der Länder vom 19. Februar 1959 (Königsteiner Abkommen) tragen Bund und Länder den jährlichen allgemeinen Zuschußbedarf der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft einschließlich der erforderlichen Baumaßnahmen je zur Hälfte.

Für die Prüfung und Festsetzung des jährlich von Bund und Ländern gemeinsam aufzubringenden Zuschußbetrages wird ein Verwaltungsausschuß gebildet. In diesen Ausschuß entsendet jedes Land einen, der Bund sechs stimmberechtigte Vertreter. Für Entscheidungen ist — wie beim Königsteiner Abkommen — eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. In die Finanzierung können weitere Forschungseinrichtungen durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsausschusses einbezogen werden.

- III. Die Mittel für die Durchführung des Honnefer Modells einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten des Deutschen Studentenwerks werden von Bund und Ländern gemeinsam, und zwar unter Berücksichtigung der von den Ländern gewährten Gebührenerlaßquote, je zur Hälfte aufgebracht.

Die Richtlinien für die gemeinsamen Maßnahmen der Studentenförderung werden von Bund und Ländern im gegenseitigen Einverständnis festgelegt.

- V. Zur gegenseitigen Unterrichtung und zur gegenseitigen Abstimmung über die finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung bilden Bund und Länder eine Ständige Kommission.

Bonn, den 4. Juni 1964

Für die Bundesregierung
Ludwig Erhard

Für das Land Baden-Württemberg
Kiesinger

Für das Land Bayern
Eberhard

Für das Land Berlin
Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Engelhard

Für das Land Hessen
Lauritzen

Für das Land Niedersachsen
Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz
Altmeier

Für das Saarland
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke

Schlußprotokoll

Bei Abschluß des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1964 erklären die Vertragspartner ihre Übereinstimmung in folgenden Punkten:

1. Es wird festgestellt, daß die Länder über den gemeinsam aufzubringenden Betrag hinaus weitere Ausgaben für den Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen tragen, ihre Gesamtleistung also die des Bundes übersteigt.
2. Sollte der Bund den Wunsch äußern, nach Ablauf der gegenwärtigen Geltungsdauer des Königsteiner Ab-

kommens in das Abkommen einzutreten, sind die Länder bereit, zu diesem Zweck mit dem Bund zu verhandeln.

3. Wegen der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von neu zu gründenden wissenschaftlichen Hochschulen wird auf das von den Ländern in Aussicht genommene Abkommen verwiesen.

4. Das Abkommen wird geschlossen unter dem Vorbehalt

a) der Auffassungen von Bund und Ländern über die Kompetenzen und Finanzverantwortlichkeiten nach dem Grundgesetz

b) der Neuregelung der finanziellen Beziehungen von Bund und Ländern auf Grund der Empfehlungen der zu diesem Zweck eingesetzten Gutachter-Kommission.

Das Abkommen gilt deshalb bis zu dieser Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 1966.

Bonn, den 4. Juni 1964

Für die Bundesregierung
Ludwig Erhard

Für das Land Baden-Württemberg
Kiesinger

Für das Land Bayern
Eberhard

Für das Land Berlin
Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Engelhard

Für das Land Hessen
Lauritzen

Für das Land Niedersachsen
Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz
Altmeier

Für das Saarland
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke

— MBl. NW. 1964 S. 874.

234

Landwirtschaftliche Bauberatung im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Grundsätze

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1964 — II E 2 — 2071/3 — 144/64

Hiermit gebe ich folgende Grundsätze für die landwirtschaftliche Bauberatung bekannt:

1. Die landwirtschaftliche Bauberatung hat die Aufgabe, den Bauherren, den Architekten und den ländlichen Bauhandwerker in allen bauplanerischen und bautechnischen Fragen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bauwesens unter Berücksichtigung der bauaufsichtlichen Belange zu beraten.
2. Die Beratung erfolgt am Dienort der Bauberatungsstelle oder am Bauort.
3. Die Beratung erstreckt sich im einzelnen auf
 - a) mündliche Beratung

- b) schriftliche Beratung
- c) zeichnerische Beratung, die lediglich Schemaskizzen und in Ausnahmefällen Vorentwürfe im Sinne der Gebührenordnung für Architekten (GOA) umfassen darf.
- Die Anfertigung von Bauentwürfen, Werkplänen und Detailzeichnungen als Unterlagen für die Bau- durchführung eines bestimmten Bauprojektes sowie die örtliche Bauleitung gehören nicht in die Zuständigkeit der Bauberatung.
4. Die Beratung schließt auch baufachliche Gutachten ein, die bei der Förderung landwirtschaftlicher Bauten mit öffentlichen Mitteln erforderlich sind.
- In Anbetracht der Bedeutung fachlicher Stellungnahmen sind diese Gutachten zur Erzielung eines möglichst guten Förderungserfolges vom Leiter der Bauberatung oder seinem Vertreter verantwortlich zu zeichnen.
5. Von der Bauberatung sind insbesondere folgende Rund- erlasse zu beachten:
- a) Prüfung der Bauunterlagen bei Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe und baulichen Maßnahmen in Altgehöften.
- (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 7. 1962 — MBl. NW. S. 1193 / SMBl. NW. 7817)
- b) Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung; hier: Baumaßnahmen für Vollbauernstellen.
- (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 4. 1963 — MBl. NW. S. 816 / SMBl. NW. 78141)
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“ v. 26. 7. 1963 (MinBl. BML S. 317).
- (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1963 — MBl. NW. S. 2212 / SMBl. NW. 7817)
- d) Beteiligung der Bauberatungsstellen der Landwirt- schaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe im Baugenehmigungsverfahren.
- (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs- bau und öffentliche Arbeiten v. 30. 7. 1963 — MBl. NW. S. 1448 / SMBl. NW. 23210)
- e) Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln.
- (Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten und d. Ministers für Landespla-

nung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 — MBl. NW. S. 1700 / SMBl. NW. 234)

6. Diejenigen Baumaßnahmen, die eine neue Entwicklung in Bezug auf Bauplanung oder Bautechnik erkennen lassen, sind mir besonders bekanntzugeben.
7. Den landwirtschaftlichen Bauberatern ist es freigestellt, ihre praktischen Erfahrungen in Wort und Schrift der Öffentlichkeit zu unterbreiten (§ 69 (2) LBG). Dagegen ist es ihnen nicht gestattet, gemäß Ziffer 3 Abs. c) Neu- oder Umbaumaßnahmen für einzelne Bauherren als Nebentätigkeit zu planen und durchzuführen.
8. Landwirtschaftliche Bauberater dürfen von den Land- wirtschaftskammern für kammereigene Baumaßnah- men nur für Bauplanungs- und -durchführungsaufgaben in Anspruch genommen werden, die sich beim Bau von Versuchs- und Vergleichsbauten sowie kammereigenen Baumaßnahmen ergeben.
- Bei dieser Inanspruchnahme muß jedoch sichergestellt bleiben, daß die eigentliche Tätigkeit der landwirt- schaftlichen Bauberatung entsprechend den Ziffern 1 bis 5 der oben genannten Grundsätze nicht nachteilig beeinträchtigt wird.
- Die Art der Tätigkeit der für kammereigene Baumaß- nahmen eingesetzten Bauberater und die Dauer ihrer Inanspruchnahme sind mir bekanntzugeben.
- Die Kosten ihres Einsatzes sind zu ermitteln und in der Einnahme nachzuweisen.

Die Bekanntgabe dieser Grundsätze geschieht im Ein- vernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Woh- nungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein- Westfalen.

An die Landwirtschaftskammern

a) Rheinland in Bonn/Rhein,

b) Westfalen-Lippe in Münster/Westf;

nachrichtlich:

an das Landesamt

Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf, Tannenstraße 24.

Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster (Westf.), Windthorststraße 66,

die Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 183,

Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH., Bonn, Meckenheimer Allee 128,

Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH., Münster (Westf.), Stübengasse 28,

Gesellschaft zur Förderung der inneren Koloni- sation (GFK) GmbH in Düsseldorf, Binterimstr. 12,

den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-West- falen, Düsseldorf, Wilhelmplatz 13 (Hansahaus).

— MBl. NW. 1964 S. 875.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1964 nachstehenden. im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundes- republik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz

Generalstaatsanwalt a. D. Richard Ahmann, Hamm
Prof. Dr. Dr. h.c. Theodor Beste, Neheim-Hüsten
Oberlandesgerichtsrat a. D. Hugo Goldfarb, Düsseldorf
Friedrich Haver, Oelde Westf.
Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst Klapp, Bonn
Friedemund Madaus, Köln-Merheim
Dr. phil. Dr.-Ing. E. h. Josef Oberbach, Bad Godesberg
Geistlicher Rat h. c. Prälat Dr. Kaspar Schulte, Paderborn
Prof. Fritz Schupp, Essen

Verleihungsdatum

25. 3. 1964
12. 3. 1964
12. 3. 1964
26. 5. 1964
18. 3. 1964
1. 4. 1964
11. 5. 1964
22. 5. 1964
11. 5. 1964

Gewerkschaftssekretär Heinrich Sträter, Dortmund-Lücklemberg	4. 5. 1964
Landgerichtspräsident a. D. Dr. Heinrich Vygen, Duisburg	11. 5. 1964
Prof. a. D. Dr. Jürgen Wissing, Essen	19. 5. 1964

B. Verdienstkreuz 1. Klasse

Pfarrer Walter Ackermann, Homberg	11. 5. 1964
Eisenbahndirektor a. D. Werner Adams, Lippstadt	25. 3. 1964
Leistungsinspektor Theodor Baaken, Rheinberg	11. 5. 1964
Amtsdirektor Franz Ballhorn, Nottuln	22. 5. 1964
Wilhelm Berkemeier, Lengerich Westf.	11. 5. 1964
Oberstadtdirektor a. D. Dipl.-Kaufmann Johannes Gustav Born, Lüdenscheid	21. 4. 1964
Ernst Deter, Lübbecke Westf.	9. 3. 1964
Stadtrat a. D. Dr. Paul Engelmeier, Telgte	22. 5. 1964
Geistlicher Rat Pfarrer Bartholomäus Engels, Aachen	29. 3. 1964
Arno Erfurth, Gruiten-Rhld.	25. 3. 1964
Fritz Frankenberg, Köln	11. 5. 1964
David Gathen, Rektor als Leiter einer Sonderform der Volksschule a. D., Mönchengladbach	26. 5. 1964
Bibliotheksdirektor a. D. Dr. Joseph Gießler, Düsseldorf	26. 5. 1964
Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Grill, Köln	21. 3. 1964
Franz-Josef Heuckeshoven, Köln	21. 4. 1964
Rechtsanwalt Alfred Hollmann, Hamm	11. 5. 1964
Prof. Dr. Ernst Knorr, Köln	11. 5. 1964
Prokurist Erich Lippert, Remscheid-Lennep	21. 3. 1964
Chefarzt i. R. Dr. Ewald Lönne, Homberg	22. 5. 1964
Heinrich Ludewig, Köln-Lindenthal	21. 4. 1964
Ministerialrat a. D. Kurt Oellrich, Bonn	21. 4. 1964
Städt. Liegenschaftsdirektor a. D. Prof. Dr. Otto Pirkel, Bonn	21. 4. 1964
Direktor Willy Reinecke, Düsseldorf	25. 3. 1964
Bürgermeister Bernhard Render, Alstätte	22. 5. 1964
Dr. Alexander Schippan, Aachen	21. 4. 1964
Alois Schlimgen, Sieglar	21. 4. 1964
Direktor der Landesgehörlosenschule a. D. Dr. Otto Schmähl, Dortmund	26. 5. 1964
Stadtoberamtmann a. D. Josef Schmidt, Düsseldorf	21. 4. 1964
Verwaltungsdirektor a. D. Fritz Sewing, Essen	22. 5. 1964
Bundesbahnwerkmeister a. D. Karl Vogelbein, Witten	11. 5. 1964
Prof. Dr. Bruno Weicker, Aachen	22. 5. 1964

C. Verdienstkreuz am Bande

Direktor a. D. Josef Becker-Brüggemann, Dortmund	12. 3. 1964
Lehrer a. D. Heinrich Bempohl, Minden	9. 3. 1964
Heinrich Bleke, Minden	22. 5. 1964
Wilhelm-Heinrich Böhmer, Ruppichterath	21. 3. 1964
Marian von Borzestowski, Herne	11. 5. 1964
Bürgermeister a. D. Heinrich Brunn-Schulte-Wissing, Rheine	21. 4. 1964
Willi Carljude, Düsseldorf	21. 4. 1964
Johannes Dieker, Coesfeld	9. 3. 1964
Georg Ebbesmeyer, Westenholz Krs. Paderborn	11. 5. 1964
Heinrich Ebbinghaus, Herzfeld	12. 3. 1964
Josef Elsing, Vörden Krs. Höxter	9. 3. 1964
Bürgermeister Johann Emmerich, Erlinghausen	22. 5. 1964
Wolfgang Engl, Dortmund	18. 3. 1964
Rektor a. D. Adolf Esser, Dortmund-Bodelschwingh	12. 3. 1964
Bürgermeister Josef Goller, Hagen	11. 5. 1964
August Gottwald, Remscheid	12. 3. 1964
Erna Gräfe, Direktorin der Landfrauenschule Wittgenstein i. R., Birkelbach	11. 5. 1964
Dietrich H a n s, Rektor als Leiter einer Sonderform der Volks- schule a. D., Hamm	22. 5. 1964
Chefarzt i. R. Dr. Friedrich Heißen, Lünen	11. 5. 1964
Bürgermeister Hermann Henning, Volmarstein-Ruhr	26. 5. 1964
Otto Hoch, Hemer	21. 3. 1964
Stadtmann a. D. Georg Hoffmann, Remscheid	22. 5. 1964
Bürgermeister Wilhelm Huxoll, Bredelar	11. 5. 1964
Heinrich von Itter, Düsseldorf	22. 5. 1964

August Jürgenliemke, Lünen	9. 3. 1964
Ludwig Jürgens, Ascheberg Westf.	12. 3. 1964
Heinrich Jürging, Blomberg-Lippe	21. 4. 1964
Lehrer a. D. Heinrich Kerkeling, Riesenbeck	22. 5. 1964
Pfarrer Josef Kevekordes, Oestinghausen Krs. Soest	11. 5. 1964
Wilhelm Klein, Bensberg-Refrath	11. 5. 1964
Theodor Klusendick, Menden	22. 5. 1964
Bürgermeister Heinrich Kock, Ostbevern	18. 3. 1964
Peter Krämer, Bechen	22. 5. 1964
Seminaroberlehrer a. D. Alfred vom Lehn, Wuppertal-Barmen	11. 5. 1964
Clemens Loose, Emsdetten	21. 3. 1964
Bürgermeister Otto Ludewigs, Dhünn-Pilghausen	11. 5. 1964
Wilhelm Menze, Ihmert Krs. Iserlohn	21. 3. 1964
Kreisamtmann a. D. Ernst Meyer, Lübbecke	22. 5. 1964
Redakteur Wilhelm Mohr, Köln	12. 3. 1964
Stadinspektor a. D. Ludger Nienau, Dortmund-Mengede	11. 5. 1964
Lehrer a. D. Hans Nölke, Ramsbeck	18. 3. 1964
Wilhelm Nölting, Bochum	9. 3. 1964
Dietrich Noll, Letmathe-Oestrich	11. 5. 1964
Karl Nunkesser, Dortmund	11. 5. 1964
Gustav Osenberg, Hückeswagen	26. 5. 1964
Bürgermeister Peter Paul, Berzbuir	21. 4. 1964
Chefarzt i. R. Dr. Rudolf Pleuger, Plettenberg	21. 4. 1964
Karl Preßler, Bochum	11. 5. 1964
Alma Richter, Hagen	22. 5. 1964
Maria Ronge, Bottrop	22. 5. 1964
Wilhelm Rumpff, Rheinkamp-Meerbeck	22. 5. 1964
Dr. August Schaaf, Remscheid	22. 5. 1964
Heinrich Scharfenstein, Düsseldorf	21. 4. 1964
Amtsdirektor a. D. Clemens Schlautmann, Haltern	21. 4. 1964
Oberkontrolleur a. D. Anton Schmitz, Langenfeld	18. 3. 1964
Johann Schrör, Duisburg-Hamborn	22. 5. 1964
Maria Schüttemeyer, Rheine	22. 5. 1964
Franz Schulte, Westerholt	22. 5. 1964
Verwaltungsoberramtmann a. D. Hugo Schulte, Bierbaum	9. 3. 1964
Bürgermeister Franz Schulze Ehring, Ascheberg Westf.	9. 3. 1964
Karl Soeding, Ennepetal-Voerde	12. 3. 1964
Betriebsinspektor a. D. Albert Spies, Brauweiler	18. 3. 1964
Adolf Spilles, Euskirchen	21. 4. 1964
Beigeordneter a. D. Hermann Stausberg, Gummersbach	12. 3. 1964
Heinrich Steinacker, Leverkusen-Bürrig	21. 4. 1964
Bürgermeister Heinrich Strucken, Grefrath	21. 4. 1964
Bürgermeister Leo Terstappen, Kaldenkirchen	21. 3. 1964
Direktor a. D. Heinrich Wasserkordt, Paderborn	9. 3. 1964
Konrektor a. D. Josef Wegener, Hamm	11. 5. 1964
Otto Wegge, Essen	9. 3. 1964
Charlotte Wesener, Köln	22. 5. 1964
Theodor Wosnitza, Eilendorf	9. 3. 1964
Heinz Wulf, Hennen Krs. Iserlohn	18. 3. 1964
Maria Zündorf, Bad Lippspringe	11. 5. 1964

D. Verdienstmedaille

Theresia Lange — Schwester Maria Solanda —, Geseke Westf.	22. 5. 1964
Peter Latz, Bonn	25. 3. 1964
Wilhelm Scholten, Duisburg	12. 3. 1964
Fritz Wilhelms, Wahlscheid	21. 4. 1964

— MBl. NW. 1964 S. 876.

Innenminister**Seminar Bad Oeynhausen
— gehobener Dienst —**

Bek. d. Innenministers v. 11. 6. 1964 —
II B 4 — 25.36 — 328.64

In der Zeit vom 27. 9. bis zum 3. 10. 1964 führe ich in Bad Oeynhausen das nächste Seminar für Beamte des gehobenen Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durch.

Es handelt sich um eine Wiederholung der Frühjahrsveranstaltung dieses Jahres.

In 3 Arbeitskreisen werden folgende Programme behandelt:

Arbeitskreis A**Die ordnende Verwaltung**

1. Grundprobleme der ordnenden und gestaltenden Verwaltung
2. Ausgewählte Fragen des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechts und des Verwaltungsverfahrens
3. Ausgewählte Fragen des besonderen Ordnungsrechts (Lärmbekämpfung, Bauordnungsrecht, Gewerbeüberwachung) und des Landesstraßengesetzes. Verwaltungsrechtsschutz gegen Maßnahmen der Ordnungs- und Polizeibehörden.
4. Die Ordnungsverwaltung und die Selbstverwaltung
5. Besonderes Ordnungsrecht (Straßenverkehrsrecht, Gesundheitsaufsicht) und Verwaltungszwangsverfahren
6. Entschädigungsansprüche wegen Maßnahmen der ordnenden Verwaltung (Amtshaftung, Aufopferung, Gefährdungshaftung, enteignungsgleicher Eingriff und Erstattungsanspruch)

Arbeitskreis B**Grundfragen des Bilanzwesens**

1. Grundlagen der Bilanz im Rechtsleben
2. Die Entstehung der Bilanz
3. Die Bewertungsvorschriften für die einzelnen Bilanzposten
4. Besonderheiten der Bilanzen von Kapitalgesellschaften und von Personengesellschaften
5. Bilanzkritik, Bilanzanalyse, Bilanzauffassungen (dynamische, statische und organische Bilanzlehre)

Arbeitskreis C**Der Ost-West-Konflikt im Zeitalter der „friedlichen Koexistenz“**

1. Zur allgemeinen Standortbestimmung unserer Epoche
2. Grundlagen und Grundzüge der modernen sowjetischen Außenpolitik (seit 1953)
3. Die Außenpolitik der nichtkommunistischen Mächte — Gemeinsamkeiten und Unterschiede
4. Der sowjetisch-chinesische Konflikt und seine Auswirkungen auf die Weltpolitik
5. Die Deutschlandfrage als Zentralproblem in der Ost-West-Auseinandersetzung

6. Perspektiven und Aufgaben für die Zukunft

Die Themen der Arbeitskreise werden unter Leitung sachverständiger Dozenten erörtert. Eine erfolgreiche Arbeit in den Arbeitskreisen setzt deshalb eine intensive eigene Mitarbeit der Teilnehmer voraus. Ich bitte deshalb, mir nur solche Beamte vorzuschlagen, die sich freiwillig hierzu bereit erklären. Die Zulassung der vorgeschlagenen Beamten behalte ich mir vor. Anmeldungen sind bis zum 1. August 1964 zu richten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Stichwort: Seminar Bad Oeynhausen Herbst 1964 (Angabe des Arbeitskreises A, B oder C).

Den Teilnehmern werden gemäß Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt.

Die Zeit der Teilnahme an dem Seminar ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

Gebühren werden nicht erhoben.

Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1964 S. 879.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Versorgungsamt Gelsenkirchen

Regierungsmedizinalrat Dr. med. G. Rosenke zum Oberregierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat Dr. med. G. P. Sommers zum Oberregierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Schmalbruch, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Münster, zum Oberregierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. P. Rütther, Versorgungsamt Münster, zum Regierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. M. Falkner, Orthopädische Versorgungsstelle Essen, zum Regierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. G. Schmorell, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Regierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1964 S. 879.

Landesrechnungshof**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes Gottschlich zum Leitenden Ministerialrat;

Regierungsdirektor Dr. Bischoff zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes;

Oberregierungsrat Dr. Thomsen zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes;

Amtsgerichtsrat Sauer zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes.

— MBl. NW. 1964 S. 879.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 5. 1964

(Einzel)preis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	133	2. StGB § 266. — Zum Begriff des Treueverpflichteten sowie dem des Vermögensnachteils beim Treubruchstatbestand. OLG Hamm vom 9. April 1964 — 2 Ss 186 64	139
Personalnachrichten	133		
Rechtsprechung		3. StGB § 222; StVO § 1. — Zur Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers gegenüber Fußgängern im Straßenverkehr. OLG Köln vom 28. Januar 1964 — Ss 416 63	140
Zivilrecht		4. StVO § 3 III a, § 41 I. — Zur Frage der Absicherung eines über Nacht an der Straßenbaustelle verbleibenden Baggers. OLG Köln vom 20. Dezember 1963 — Ss 339 63	141
1. BGB § 2356 I. — Zum Nachweis der Abstammung eines vorehelich geborenen Abkömmlings im Erbscheinsverfahren, wenn eine Geburtsurkunde nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen ist. OLG Hamm vom 13. März 1964 — 15 W 371 63	134	Kostenrecht	
2. ZPO §§ 91 ff., § 890. — Im Vollstreckungsverfahren nach § 890 ZPO ergeht die Kostenentscheidung nach §§ 91 ff. ZPO, nicht nach § 465 StPO. AG Siegburg vom 15. Oktober 1963 — 2G 45 61	136	1. BRAGeO § 23; ZPO §§ 78, 81, 91, 103, 147. — Wird ein vor dem LG schwebender Prozeß durch einen Vergleich mit erledigt, der in einem anderen Rechtsstreit der Parteien vor dem OLG abgeschlossen wird, und hat ein Prozeßbevollmächtigter des Landgerichtsprozesses beim Abschluß des Vergleichs mitgewirkt, so kann die Erstattung der für ihn entstandenen Vergleichsgebühr nur im Kostenfestsetzungsverfahren des anderen Rechtsstreits und nur unter der Voraussetzung ihrer Notwendigkeit verlangt werden. OLG Köln vom 10. Oktober 1963 — 8 W 58 63	142
Freiwillige Gerichtsbarkeit		2. BRAGeO §§ 84, 97. — Wird die Bestellung zum Pflichtverteidiger vor der Eröffnung des Hauptverfahrens widerrufen und hat der Pflichtverteidiger nach seiner Bestellung keine Verteidigertätigkeit entfaltet, so erwächst ihm für die vorher als Wahlverteidiger geleistete Tätigkeit kein Anspruch auf Gebühren gegen die Staatskasse. OLG Hamm vom 12. Februar 1964 — 3 Ws 22 64	143
1. FGG § 14; ZPO § 116 III Satz 2, § 116 a II Satz 2, § 116 b III Satz 4, § 127 Satz 3. — In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die weitere Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts oder die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts im Armenrecht unzulässig. OLG Hamm vom 5. Mai 1964 — 15 W 121 64	136	3. KostO §§ 2, 5, 11, 13; BGB § 426; Landbeschaffungsgesetz §§ 19, 71. — Der nicht befreite Kostengesamtschuldner kann Gebührenfreiheit nach § 13 KostO nur aus solchen gesetzlichen Vorschriften herleiten, die die Kostentragung im Verhältnis mehrerer Kostenschuldner zueinander als solche unmittelbar regeln. Dazu gehört zwar der Ausgleichsanspruch aus § 426 BGB, nicht jedoch ein gesetzlicher Schadenersatz- oder Entschädigungsanspruch, der die Erstattung der Kosten umfaßt. OLG Köln vom 24. Juli 1963 — 8 W 34 63	144
2. GG Art. 103 I; FGG § 126; HRV § 23. — Die nach § 23 der Handelsregistervorschrift (HRV) vom Registergericht zu einer Eintragungsanmeldung gehörte Industrie- und Handelskammer wird dadurch Beteiligte, daß sie sich gegen die Zulässigkeit der Eintragung ausspricht. — Weist in einem solchen Falle das Registergericht die Anmeldung zurück, so verletzt das Beschwerdegericht den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn es die Entscheidung des Registergerichts abändert und seine Entscheidung auf neues tatsächliches Vorbringen stützt, ohne dazu die Industrie- und Handelskammer gehört zu haben. OLG Hamm vom 15. April 1964 — 15 W 52 64	138		
Strafrecht			
1. StGB § 68. — Die Verjährung wird durch die Verfügung des Amtsrichters, die aus der Revisionsinstanz zurückgekommen und mit dem Antrag auf Terminbestimmung vorgelegten Akten zu einem (mehrere Wochen) späteren Datum wieder vorzulegen, nicht unterbrochen. OLG Hamm vom 17. April 1964 — 1 Ss 225 64	138		

— MBI. NW. 1964 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten. (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.